
Dienststelle Informatik

Ruopigenplatz 1
Postfach 663
6015 Luzern
Telefon 041 228 56 15
Telefax 041 228 59 56
informatik@lu.ch
www.informatik.lu.ch

Vereinbarung über die Vergabe von lokalen Administrator-Rechten (kantonale Verwaltung) auf iWP2-Geräten

Die Vereinbarung basiert auf den Bestimmungen der Verordnung über die Informatiksicherheit und über die Nutzung von Informatikmitteln (Informatiksicherheitsverordnung) vom 22. November 2017 (SRL Nr. 26b).

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Person, welche lokale Administrator-Rechte auf einem durch die DIIN gelieferten und verwalteten iWP2-Endgerät (Desktop, Notebook) beantragt wie folgt:

- Es darf keine Software installiert werden, für welche die Lizenzverträge oder Lizenzrechte nicht vorliegen.
- Die installierten Anwendungen (Basis- und Querschnittsanwendungen) dürfen nicht verändert oder deinstalliert werden.
- Einstellungen, die der Sicherheit des Endgerätes dienen (Virenschutz, Microsoft WSUS, AppLocker, BitLocker, Computerrichtlinien etc.) dürfen weder deaktiviert noch darf die Konfiguration angepasst werden.
- Die lokalen Administrator-Rechte werden einer bestimmten Person (beantragende Person) zugeteilt. Es dürfen KEINE zusätzlichen Benutzer mit Administrator-Rechten hinzugefügt werden.
- Es dürfen nur Anwendungen und Software installiert werden, welche in der betreffenden Dienststelle nachweislich als Fachanwendungen eingesetzt werden. Fachanwendungen sind ausnahmslos durch die zuständige Dienststelle zu genehmigen. Die Anwendungen sind generell durch das DIIN-Client-Engineering freizugeben bzw. zu paketieren. Werden Fachanwendungen ohne Freigabe installiert, ist die zuständige Dienststelle, respektive der/die Mitarbeitende, für die Einhaltung der geltenden Weisungen, die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, die Dokumentation und die Datensicherung auf die Infrastruktur des Kantons zuständig.
- Der Support durch die DIIN ist limitiert auf eine Neu-Installation des Endgerätes im Auslieferungszustand. Eine Neu-Installation (Re-Install) des Gerätes wird der Dienststelle nach Aufwand verrechnet. Es wird nicht garantiert, dass durch diesen Vorgang keine Daten verloren gehen.
- Die Geräte können mit zusätzlichen Überwachungsmassnahmen ausgestattet werden (SRL Nr. 26b § 27)
- Die beantragende Person ist sich bewusst, dass die geltenden rechtlichen Regelungen und die Weisungen eingehalten werden müssen. Beispielsweise
 - darf keine Software installiert werden, die für Angriffe auf die Infrastruktur oder die Informationen des Kantons Luzern verwendet werden kann (SRL Nr. 26b § 21 Abs. 4d),

- kann die beantragende Person bei Verstößen und Missbrauch sanktioniert werden (SRL Nr. 26b § 34),
- sind manuell installierte Anwendungen und Software aktuell zu halten (Network Security Policy).

Die beantragende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, diese Richtlinien gelesen und verstanden zu haben. Sie hält sich an diese Vorgaben.

Gerätename:

Dienststelle:

.....
Name, Vorname beantragende Person

.....
Name, Vorname Dienststellenleiter/in

.....
Ort, Datum und Unterschrift beantragende Person

.....
Ort, Datum und Unterschrift Dienststellenleiter/in

.....
Name, Vorname OIB Departement

.....
Ort, Datum und Unterschrift OIB Departement